

Verordnung zur Arbeitszeit

Änderung vom 18. Dezember 2012

GS 37.1253

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 4. Januar 2000¹ zur Arbeitszeit wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 1

¹ Angeordnete Fortbildung gilt als Arbeitszeit. Sowohl Voll- wie auch Teilzeitarbeitenden wird der effektive Zeitaufwand bis maximal zur Höhe der täglichen Sollarbeitszeit von 8,4 Stunden pro Tag angerechnet.

II.

Diese Änderung tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Liestal, 18. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann

¹ GS 33.1033, SGS 153.11